



Schutzkonzept

Waldkindergarten Marktheidenfeld

Erstellt: Beatrice Gottier

Stand: Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen	3
3. Risikoanalyse	4
3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserer Einrichtung besonders gefährdet?	4
3.2 Besondere Gefahrenzonen im Wald mit örtlichem Bezug	5
4. Regeln in Bezug auf Nähe und Distanz	5
4.1 Geltende Regel für MitarbeiterInnen in Bezug auf Nähe und Distanz	5
4.2 Geltende Regeln zwischen Kindern in Bezug auf Nähe und Distanz	6
4.3 Geltende Regeln zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz	6
4.4 Geltende Regeln unter Erwachsenen um Kinder und Mitarbeiter zu schützen	6
5. Prävention von Gefährdungen in der Kita	7
5.1 Konzeptioneller Auftrag	7
5.2 Vorbeugen und Bewusst werden im Team	7
5.3 Personalauswahl	8
5.4 Bild vom Kind	8
5.5 Schutzauftrag	9
5.6 Beteiligung der Kinder - Stärkung ihrer Rechte	9
5.7 Sexualpädagogisches Konzept unserer Kita	10
5.8 Beschwerdemanagement, wie gehen wir mit Beschwerden um?	10
6. Vernetzung und Kooperation	11
7. Intervention	11
7.1 Handlungsplan	11
7.1.1 Information/ Einbeziehung der Leitung	11
7.1.2 Gefährdungseinschätzung im Team - Kollegiale Fallbeteiligung	12
7.1.3 Verdachtsäußerung gegen pädagogisches Personal in der Kita	12
7.2 Wichtige Telefonnummern	14
8. Rehabilitation	14

1. Einleitung

Systematischer Schutz der uns anvertrauten Kinder vor Gewalt in einem Schutzkonzept zur Prävention und Intervention.

Pädagogische Fachkräfte sind wichtige Bezugspersonen für die Kinder und ihre Familien und stehen daher in besonderer Verantwortung zu handeln, falls sie Anzeichen erkennen, dass Kinder an anderen Orten Gewalt oder Grenzverletzungen erleben. Eltern und Kinder sollen wissen, dass sie hier Unterstützung und Hilfe bekommen und sich den Fachkräften anvertrauen können.

Genauso muss die Kita selbst ein sicherer Ort für Kinder sein, der größtmöglichen Schutz vor jeder Form von Gewalt innerhalb der Einrichtung bietet. Da körperliche Nähe im pädagogischen Alltag eine bedeutsame Rolle spielt (wie Trösten, Wickeln etc.), ist es wichtig, dass das Team und andere Personen einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz vereinbaren, um keinen Raum für Missbrauch zu lassen!

Wir ermöglichen Kindern Erfahrungsräume in einem geschützten Rahmen.

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Das Sozialgesetzbuch SGB IIIV dient als primäre Grundlage. Es gehört zum Auftrag der Jugendhilfe und damit in jede Kita, gemäß §1 Abs.3 Nr. 4 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. §45 Abs.2 Satz 2 Nr.4 SGB VIII sieht daher vor, dass das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird.

Unter dem Titel "Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen" aus der Reihe KiTa Fachtexte erläutert Dr. Jörg Maywald, Soziologe, Geschäftsführer der Deutschen Liga für das Kind e.V. und Engagierter für UN-Kinderrechte, rechtliche Hintergründe und Begrifflichkeiten sowie Anzeichen und Folgen von Kindeswohlgefährdung.

Die Grundlage für den Einfluss der Fachkräfte beim Thema Kindeswohl liegt im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII, § 8a): Fachkräfte aus Einrichtungen und Trägern der Kinderhilfe (also auch Kitas) haben, so schildert Maywald, einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung inne. Bei Anzeichen, die das Kindeswohl beeinträchtigen könnten, sollten und müssen sich ErzieherInnen frühzeitig im Team beraten und erfahrene KollegInnen hinzuziehen. Bei schwerwiegendem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sieht das Gesetz die Kooperation mit dem Jugendamt vor. Empfehlenswert ist, dass Fachkräfte in Kitas ihre Rolle als Vermittler und Berater zwischen Eltern und staatlichen Ämtern annehmen sowie sensibel und ausgewogen damit umgehen – für eine frühzeitige Abwendung der Gefährdung.

Kinderrechte und Kindeswohl: Vom Menschenrecht zu den staatlichen Gesetzen

Maywald beschreibt die schützenswerten Kinderrechte entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention: Es sind unveräußerliche Persönlichkeitsrechte, die dem Kindeswohl, der Würde, dem Schutz, Leben und Überleben sowie der freien Meinungsäußerung Vorrang geben und von allen staatlichen Maßnahmen, Gesetzen und öffentlichen und privaten Einrichtungen (Verwaltung, Soziales) durchgesetzt werden müssen. Gefährdet sind sie jedoch durch „Diskriminierung, körperliche und geistige Gewalt, Verwahrlosung, schlechte Behandlung, Ausbeutung, sexueller Missbrauch“ (Prostitution, Pornografie). (...) (BVerfGE 24, 119).“

Maywald bezeichnet „Kindeswohl“ und „Gefährdung des Kindeswohls“ als „unbestimmte Rechtsbegriffe“, deren Deutung im Einzelfall multiprofessionellen Fachleuten obliegt. Damit unterliegen sie subjektiver Beurteilung und Auslegung. Zur Orientierung aber gilt: „...**Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln**“ ist jenes, ...“ **welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt...**“ ..., den Kindeswillen einbezieht sowie die Entscheidung prozess- und kontextorientiert anpasst. (...) (Quelle www. nifbe.de)

3. Risikoanalyse

Dieses Schutzkonzept wird für ein **Verständnis mit mittlerer Reichweite** erstellt. Schutz der Kinder vor sämtlichen Formen der Gewalt. Das Schutzkonzept soll nicht nur Kinder vor Übergriffen schützen, sondern ebenso alle MitarbeiterInnen vor falschen Anschuldigungen.

Nach einer Bestandsaufnahme, welche Regelungen zum Kinderschutz in unserer Einrichtung bereits vorhanden sind, folgt die Auseinandersetzung über mögliche Risiken für Kinder.

Es werden Orte und Situationen beleuchtet, die potenziell gefährdend für die uns anvertrauten Kinder sein können.

3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserer Einrichtung besonders gefährdet?

- Toilettengang
-
- wickeln
- trösten
- Beim Umziehen der Kinder
- in allen Einzelsituationen von pädagogischen MitarbeiterIn und Kindern
- Hospitationen durch Bewerber und Eltern
- durch Mitarbeit von ungelernten Kräften z.B. SchülerInnen, PraktikantInnen
- beim Spielen in Rückzugsecken die schlecht einsehbar sind

- beim Platzwechsel, wenn sich Kinder zum Baden umziehen, abgetrocknet werden müssen und nur mit Badehose bekleidet sind.
- wenn Schnuppereltern oder andere fremde Personen am Waldplatz sind
- Mundabwischen oder Hochheben ohne Vorankündigung
- Abwertende Bemerkungen im Beisein des Kindes
- Nicht richtig zuhören, was das Kind sagt

3.2 Besondere Gefahrenzonen im Wald mit örtlichem Bezug

- im Wichtelhaus (unsere Schutzhütten)
- Toilettenplätze
- Kleine Dickichte und versteckte Ecken am Waldplatz und bei Spaziergängen
- Sonderabsprachen für nicht direkt einsehbare Plätze

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern alleine aufhalten und nicht gut einsehbar sind, können wir als potenzielle Gefahrenzonen sehen.

4. Regeln in Bezug auf Nähe und Distanz

Grenzverletzungen können grundsätzlich von einzelnen oder mehreren Erwachsenen oder Kindern ausgehen. Ein wichtiger Schritt, dem Fehlverhalten von Erwachsenen und massiven Konflikten unter Kindern zu begegnen, ist es, das Handeln und die Sprache im Kita-Alltag immer wieder im Hinblick auf das Kindeswohl kritisch zu prüfen und im Team zu reflektieren. Für eine gesunde Entwicklung der Kinder ist es eine wichtige Voraussetzung, dass ihre Grenzen von anderen respektiert werden.

4.1 Geltende Regeln für MitarbeiterInnen in Bezug auf Nähe und Distanz

Die Privatsphäre von Kindern und ihre Persönlichkeit sollte von allen Erwachsenen respektiert und geachtet werden. Die Intimsphäre der Kinder muss geschützt und gewahrt bleiben.

Es sind von allen MitarbeiterInnen folgende Regeln zu beachten:

- wir küssen keine Kinder
- es wird keine übertriebene Körperpflege betrieben
- Kinder dürfen niemals unbekleidet gefilmt oder fotografiert werden
- BesucherInnen / HospitantInnen usw. werden nach Möglichkeit im Vorfeld angekündigt und den Kindern im Morgenkreis vorgestellt
- Die Kinder halten sich nicht unbekleidet in für fremde Personen einsehbaren Bereichen des Waldes auf

- Der Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse werden beachtet, wenn sich Kinder ohne Betreuungsperson in nicht gut einsehbaren Spielbereichen aufhalten.
- Die Intimsphäre beim Toilettengang wird respektiert, wenn gewünscht und nach Möglichkeit von der Bezugserzieherin begleitet, die Toilettentüre angelehnt, Augen schließen, weggehen
- Geschlechtsteile werden einheitlich benannt: Penis, Scheide, Vagina
- ein „Nein“ oder „Stopp“ wird gehört und sofort akzeptiert
- wir fassen keine Geschlechtsteile an

4.2 Geltende Regeln zwischen den Kindern in Bezug auf Nähe und Distanz

Klare Regeln gelten auch zwischen den Kindern und werden im Alltag immer wieder thematisiert und eingeübt. So lernen die Kinder spielerisch Grenzen anderer wahrzunehmen und einzuhalten, aber auch eigene Grenzen zu äußern. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler aber auch körperlicher Grenzen.

- die Geschlechtsteile sind ein intimer Bereich und werden nur von einem selbst mit Händen berührt
- Fremdkörper bleiben fern von allen Körperöffnungen
- ein „Nein“ oder „Stopp“ wird gehört und sofort akzeptiert, sofort aufhören Distanz einnehmen und beobachten
- die Intimsphäre beim Toilettengang gegenseitig akzeptieren, schauen nur nach Absprache erlaubt
- bei Doktorspielen müssen beide beteiligten einverstanden sein, Kinder bleiben bekleidet, keine Gegenstände benutzen

4.3 Geltende Regeln zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz

- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren, hier werden Eltern in konkreten Situationen auch angesprochen
- Es dürfen keine Fotos mit Beteiligung anderer Kinder auf dem gesamten Kindergartenareal, oder bei Ausflügen gemacht werden
- Eltern übernehmen keine Toilettengänge mit anderen Kindern
- Eltern wickeln keine anderen Kinder
- Eltern ziehen keine anderen Kinder um

4.4 Geltende Regeln unter Erwachsenen um Kinder und Mitarbeiter zu schützen

Mit Vorankündigungen und Transparenz haben wir die Möglichkeit die Kinder auf Geschehnisse vorzubereiten, zu informieren und zu erklären was auf sie zu kommt. Für die MitarbeiterInnen ist dies ein Schutz um die Gewissheit zu haben, dass andere MitarbeiterInnen und Eltern über ihr Vorhaben und Tun informiert sind.

- Es gibt keine verschlossenen Türen hinter denen sich ein Erwachsener mit einem oder mehreren Kindern aufhält.
- Es wird alles so verrichtet, dass jederzeit, an allen Wirkungsorten eine Einsicht durch andere Mitarbeiter erfolgen kann.
- Die Gruppe wird nur dann von einem Erwachsenen mit einem oder mehreren Kindern verlassen, wenn andere Mitarbeitende über das Wann, Wohin und Wer informiert sind.
- Neue Mitarbeitende, PraktikantInnen und HospitantInnen wickeln grundsätzlich nicht alleine im Wichtelhaus.
- Neue Mitarbeitende, PraktikantInnen und HospitantInnen halten sich nicht alleine in einer 1 zu 1 Situation im Wichtelhaus oder an verborgenen Plätzen auf. Sie sind von KollegInnen darauf hinzuweisen.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Wir wahren den Datenschutz und geben keine Namen beteiligter Personen bei Übergriffen jeglicher Art an Eltern weiter.
- Unbekannte Personen am Waldplatz oder im Wald werden angesprochen und es wird darauf geachtet, dass sich keine Dritte unbeaufsichtigt in der Nähe der Kinder aufhalten.
- Wir erfragen bei jedem „Spontanbesuch“ was dieser möchte und lassen keine „Unbefugte“ auf unseren Platz.
- Wir begegnen uns auf Augenhöhe mit Achtung und Wertschätzung

5. Prävention von Gefährdungen in der Kita

5.1 Konzeptioneller Auftrag

Die einfachsten präventiven Maßnahmen zum Schutz von Kindern liegt im Leitbild unserer Kita, in der pädagogischen Elternarbeit und in diversen Familien-Bildungsangeboten. Unsere Einrichtung hat die konkrete Aufgabe, die emotionalen und sozialen Kompetenzen zu fördern, die individuelle Persönlichkeit und Meinungsausdruck zu stärken, die Kinder über ihre Rechte zu informieren und sie altersgerecht zu beteiligen. Eine vertrauensvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zu den Eltern aufzubauen ist unser Ziel. Wir sind offen im Austausch, Informationen werden geteilt, Konflikte und Beschwerden gehört und gemeinsam gelöst. Die Kita ist vor Ort gut vernetzt, sie erhält im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung Unterstützung, die MitarbeiterInnen haben die Möglichkeit an Fortbildungen teilzunehmen und sich sensitiv schulen zu lassen.

(detaillierter beschrieben in unserer Konzeption)

5.2 Vorbeugen und Bewusst werden im Team

Der Begriff Kindeswohlgefährdung wird meist schnell mit Bildern von Übergriffen in Form von körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch verknüpft. Im Kita-Alltag gibt es aber bereits kleinere Formen von Grenzüberschreitungen, welche in

Interaktionen zwischen Kindern und Fachkräften entstehen können. Diese sollen nicht bagatellisiert werden.

Hierzu werden und wurden im Team Umgangsregeln auf verschiedenen Ebenen diskutiert und festgelegt. Verhalten wird reflektiert und Beobachtungen werden mitgeteilt und besprochen. Zeitnah werden auftretende Auseinandersetzungen mit Herausforderungen insbesondere in Grenz-, Gefahren-, Konflikt- und Überforderungssituationen beleuchtet und besprochen um professionelles Handeln zu ermöglichen.

In regelmäßigen Gesprächen machen wir uns im Team bewusst, dass der Erhalt einer Wertschätzenden Haltung und eines respektvollen Umgangs untereinander einer überaus wichtigen Vorbildfunktion gleichkommt.

Die Privatsphäre von Kindern spielt eine wichtige Rolle für die Entwicklung ihrer Ich-Identität und ihrer Persönlichkeit und sollte deshalb von Erwachsenen respektiert werden. Durch die Abgrenzung zwischen sich und der Welt erfahren Kinder, dass sie eine eigene Persönlichkeit haben, mit einem eigenen Willen, mit eigenen Gedanken und Gefühlen. Gleichzeitig lernen sie, dass auch die anderen Kinder und Erwachsenen individuelle Menschen mit individuellen Charakteren und Bedürfnissen sind, die akzeptiert werden müssen. Der Schutz dieser persönlichen Bedürfnisse und Charaktereigenschaften jedes Menschen wird in sogenannten Persönlichkeitsrechten gebündelt.

Über den Allgemeinen Sozialen Dienst gibt es die kostenfreie Möglichkeit einen Teamvortrag zum Thema Kinderschutz zu bekommen. Dieser wurde von uns vor einiger Zeit bereits in Anspruch genommen.

5.3 Personalauswahl

Bereits im Einstellungsverfahren werden Bewerberinnen und Bewerber auf ihre persönliche Eignung nach §72a SGB VIII überprüft. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. §30a BZRG wird eingefordert.

Besonders Fach- und Ergänzungskräfte werden über die vorhandenen Regeln und Vereinbarungen informiert.

5.4 Bild vom Kind

Unser Bild vom Kind wie im bayrischen Bildungs- und Erziehungsplan beschrieben kommt der neugeborene Mensch als "kompetenter Säugling" zur Welt. Bereits unmittelbar nach der Geburt beginnt das Kind seine Umwelt zu erkunden und mit ihr in Austausch zu treten. Kinder gestalten ihre Bildung und Entwicklung aktiv mit und übernehmen dabei entwicklungsangemessene Verantwortung, denn der Mensch ist auf Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit hin angelegt. In ihrem Tun und Fragestellungen sind Kinder höchst kreative Erfinder, Künstler, Physiker, Mathematiker, Historiker, Philosophen. Sie wollen im Dialog mit anderen an allen Weltvorgängen teilnehmen, um ihr Weltverständnis kontinuierlich zu erweitern. Im

Bildungsgeschehen nehmen Kinder eine aktive Gestalterrolle bei ihren Lernprozessen ein, sie sind Akteure mit eigenen Gestaltungsmöglichkeiten. Jedes Kind unterscheidet sich durch seine Persönlichkeit und Individualität von anderen Kindern. Es bietet ein Spektrum an einzigartigen Besonderheiten durch sein Temperament, seine Anlagen, Stärken, Bedingungen des Aufwachsens, seine Eigenaktivitäten und sein Entwicklungstempo. Die Entwicklung des Kindes erweist sich als ein komplexes, individuell verlaufendes Geschehen.

5.5 Schutzauftrag

Im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII gehört es zu den Pflichtaufgaben von Kindertageseinrichtungen, den Schutzauftrag „in entsprechender Weise“ wahrzunehmen. Die Formulierung „in entsprechender Weise“ bezieht sich insbesondere auf die in § 8a Abs. 1 SGB VIII dargestellte Pflicht, „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes zu erkennen und das „Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen“. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Schutzauftrags hat unser Träger mit dem Jugendamt eine Vereinbarung getroffen, die festlegt, wie das pädagogische Personal unserer Einrichtung bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung vorgehen soll. Zeigt das Bemühen einer erfahrenen Fachkraft im Aufzeigen von Hilfsangeboten unter Einbeziehung der Eltern (soweit das Kindeswohl dadurch nicht in Frage gestellt ist) keine Wirkung, muss das Jugendamt informiert werden. Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen sind über den Schutzauftrag informiert und für dieses Thema sensibilisiert worden. Das Jugendamt informiert uns regelmäßig über aktuelle Gesetzesänderungen, Neuerungen und Fortbildungen und steht uns bei Fragen oder Problemen beratend zur Seite.

5.6 Beteiligung der Kinder - Stärkung ihrer Rechte

Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder, Ko-Konstruktion als pädagogischer Ansatz heißt, dass Lernen und Weiterentwicklung durch Zusammenarbeit stattfinden. Pädagogische Fachkräfte und Kinder stehen im ständigen Dialog. Die Ideen, Vorschläge und Bedenken der Kinder werden aufmerksam entgegengenommen und dienen zum Beispiel als Grundlage unserer Projekte. Bei der Projektarbeit achten wir auf Partizipation der Kinder, was bedeutet, dass sie aktiv an den Prozessen beteiligt sind.

5.7 Sexualpädagogisches Konzept unserer Kita

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Bestandteil des Bildungsauftrages von Kindertageseinrichtungen.

Der Bayrische Bildungs- und Erziehungsplan (2016) und §13 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlzufühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- altersgemäß, Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Unter dem Aspekt „Gesundheit“ werden in unserer Einrichtung eine sensible und altersentsprechende sexuelle Bildung und Erziehung zum Umgang mit Körperlichkeit und Gefühlen vermittelt, sowie auch eine Prävention zum sexuellen Missbrauch kommuniziert.

5.8 Beschwerdemanagement - wie gehen wir mit Beschwerden um?

Als Institution sind wir offen für jegliche Rückmeldung, Kritik und Verbesserungsvorschläge.

Wir praktizieren eine konstruktive Fehlerstruktur, üben uns in Kritikfähigkeit und legen Wert auf Offenheit im Team.

Kinder und Eltern werden dahingehend bestärkt, dass sie Unmut und Unzufriedenheit ungehindert äußern können. Es bietet uns die Chance, Fehler zu erkennen und daraus für die Zukunft zu lernen.

Für Eltern gibt es folgende Wege:

- Einmal jährlich wird eine Elternumfrage ausgeteilt, welche anonym zurückgereicht und ausgewertet wird
- Zweimal jährlich findet ein Elterngespräch zur Entwicklung des Kindes statt. Hierbei gibt es Raum für „Offenes“, Fragen und Kritik
- Leitung und Teammitglieder, Vorstand und Elternbeirat haben jederzeit ein offenes Ohr

Alle Beschwerden, Anregungen und Kritik werden ernst genommen. Für eine gelingende Erziehungspartnerschaft ist es unerlässlich sich auf Augenhöhe zu begegnen. Somit steht für uns eine achtsame und wertschätzende Kommunikation an erster Stelle. Gerne können Probleme der Leitung zugetragen werden. Aber auch alle anderen Teammitglieder stehen als Vertrauenspersonen zur Verfügung.

Zeitnah wird mit den Beteiligten das Gespräch gesucht, das Anliegen erörtert und gemeinsam eine konstruktive, für alle tragbare, Lösung erarbeitet.

Für Kinder gibt es die Möglichkeiten sich auf folgenden Wegen zu äußern:

- Durch genaues Hinsehen und Hinhören der Fachkräfte auf Reaktionen von Kindern (z.B. häufiges Weinen), erkennen und sensibler Umgang mit Verhaltensänderungen oder Auffälligkeiten

- Alltagsintegrierte Rückmeldungen und Beschwerden an Vertrauenspersonen gerichtet, jederzeit möglich
- Gewaltpräventive Maßnahmen nach den Regeln der gewaltfreien Kommunikation, von Teammitgliedern begleitet
- Projektbezogene Beteiligungsformen, Partizipation

Für das Team gibt es folgende Möglichkeiten Probleme, Beschwerden etc. vorzubringen:

- Teambefragung in gemeinsamen Teambesprechungen
- Mitarbeitergespräche mit Leitung und Vorstand
- Offenes Ohr der Leitung, jederzeit
- Offenes Ohr der Vorstände
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner und Beratungsstellen

6. Vernetzung und Kooperation

- Koordinierender Kinderschutz und frühe Hilfen KoKi

Frau Schön, Telefon: 09353 793-2513, Fax: 09353 793-7935

Frau Amend, Telefon: 09353 793-2514, Fax: 09353 793-7936

- Jugendamt Main-Spessart, Ringstraße 24, 97753 Karlstadt

Telefon: 09353 / 793-0

Fax: 09353 / 793-1900

E-Mail: Andrea.Burkard@Lramsp.de

Webseite: <https://www.main-spessart.de/>

7. Intervention

Auch wenn umfangreiche Präventionsmaßnahmen in unserer Kita etabliert sind, kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen und/ oder Gewalthandlungen gegenüber Kindern kommen. Das Eingreifen, wenn ein Verdachts- oder Vermutungsfall vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert, soll wie folgt bearbeitet

werden. Somit weiß jeder, welche Maßnahmen erforderlich sind und wer was zu tun hat.

7.1 Handlungsplan

7.1.1 Information/ Einbeziehung der Leitung

Der erste Schritt im Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist, die Leitung zu informieren und in den Fall einzubeziehen. Die Gesamtverantwortung für die Einrichtung obliegt der Leitung. Die Leitung unterrichtet den Träger über den Fall und das weitere Vorgehen. Der Umgang mit der Thematik Kindeswohlgefährdung darf nicht dem Belieben einzelner MitarbeiterInnen obliegen, sondern bedarf eines abgestimmten Verfahrens zum Wohle der Kinder.

Gleichzeitig sichern sich die Fachkräfte mit dem Einbezug der Leitung persönlich ab, die im Falle der Veränderung von einer drohenden zur akuten Gefahr (Notfall) die Meldung an das Jugendamt durchführt.

Gemäß §8b SGB VIII zur Einschätzung von Verdachtsfällen oder um Handlungsmöglichkeiten und Hilfen anzufragen, stehen insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz (ISoFaK) zur Beratung zur Verfügung.

Bei einem konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss umgehend Meldung gemacht werden! Sollte etwas passieren und es wurde keine Meldung gemacht, wird der Fall an die Kripo weitergegeben und es kann gegebenenfalls zur Anzeige kommen.

Nur privat Personen können eine anonyme Meldung machen. Wenn sich die Kita mit einem Verdacht meldet, muss das Jugendamt sofort tätig werden.

Die Kita macht die Meldung nach § 8a. Von seitens des Jugendamtes wird alles dokumentiert.

Wichtig ist es, nicht selbst aktiv zu werden. Keinen falls suggestiv Fragen zu stellen; die Glaubwürdigkeit des Kindes würde dann vor Gericht angezweifelt. Die Dokumentation von blauen Flecken z.B. werde nur vor Gericht anerkannt, wenn sie durch einen Arzt oder Gerichtsmediziner erfasst wurden. Deshalb ist es wichtig sich bei einem Verdacht immer von der ISOFAK beraten zu lassen.

Außerhalb der Dienstzeit des ASD soll die Polizei angerufen werden. Diese haben eine Notfallnummer und werden das Jugendamt informieren.

7.1.2 Gefährdungseinschätzung im Team – Kollegiale Fallbearbeitung

Die Gefährdungseinschätzung im Team bietet die Möglichkeit, neue/ andere Sichtweisen dazu zu gewinnen und so mehr Klarheit zu bekommen.

In einem Vermutungsfall kann unter Fachkräften im Team ohne externen Fachberatern nach Lösungsmöglichkeiten für ein konkretes Problem gesucht werden.

7.1.3 Verdachtsäußerung gegen pädagogisches Personal in der Kita

In regelmäßigen Abständen werden in Teamsitzungen der Verhaltenscodex des erarbeiteten Schutzkonzeptes besprochen und ist somit allen Mitarbeiterinnen bekannt.

Durch Einhalten der Vorgaben werden Verdachtsmomente minimiert. Alle Mitarbeiterinnen sind sich gegenseitig zur Einhaltung und Kontrolle verpflichtet.

Die Handlung resultiert nach Klärung der Anschuldigung gemessen an der Verhaltensampel:

- Grün – Welches pädagogische Verhalten ist richtig und förderlich für Kinder?
- Gelb – Grenzverletzung: Welches Verhalten von pädagogischen Fachkräften ist kritisch? Welches Verhalten blockiert Kinder in ihrer Entwicklung?
- Rot – Grenzüberschreitung: Welches Verhalten ist pädagogisch falsch und wird nicht geduldet?

Grenzverletzungen = kritisches Verhalten

- unbeabsichtigt, können Resultat von Überlastung sein • aufgrund von fachlichen/persönlichen Defiziten und/oder unklaren Strukturen • sind korrigierbar
- muss man sich bewusstmachen, um sie zukünftig zu vermeiden.

Hier wird gemeinsam mit der Leitung zugrunde liegende Fakten erörtert und notwendige Gegenmaßnahmen ergriffen um wiederholte Grenzverletzungen zu vermeiden.

Grenzüberschreitungen = meldepflichtiges Verhalten

- nicht zufällig, können fahrlässig und gezielt auftreten • Ausdruck unzureichenden Respekts • grundsätzliche fachliche und/oder persönliche Unzulänglichkeiten • können gezielte Desensibilisierung zur Vorbereitung von sexualisierter Gewalt sein

Zeigt sich ein Verdachtsfall, ist die Leitung unverzüglich zu informieren. Diese trifft in Absprache mit dem Träger sofort weitere notwendige Handlungsschritte.

Handlungsschritte sind:

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team
- Gespräch mit Leitung
- Inanspruchnahme von Fachberatung
- Information des Trägers
- Meldung nach §47 SGB VIII

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen u.a.: Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung
- Strafanzeige

7.2 Wichtige Telefonnummern

Anonyme Fachberatung für Fachkräfte

gem. § 8b SGB VIII zur Einschätzung von Verdachtsfällen, Handlungsmöglichkeiten und Hilfen durch die Insoweit erfahrenen Fachkräfte im Kinderschutz (ISOFAK)

- ◆ Frau Mühlrath Tel.: 09353 / 793 –1528 Lena.Muehlrath@Lramsp.de
- ◆ Frau Sangmeister Tel.: 09353 / 793 - 3500 Linda.Sangmeister@Lramsp.de
- ◆ Frau Stümpflen Tel.: 09353 / 793 - 1525 Katharina.Stuempflen@Lramsp.de
- ◆ Herr Veith Tel.: 09353 / 793 - 1526 Marius.Veith@Lramsp.de

Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) - akuter Kinderschutz im konkreten Fall

- Kontakte ASD Mitarbeiter*nen und örtlicher Zuständigkeit unter www.main-spessart.de/asd
- Tel.: 09353 / 793 –1511 oder 09353 / 793 –1571 Schreibrbüro Amt für Jugend und Familien

Nach Dienstschluss des Landratsamtes:

Im dringenden Notfall Kontaktaufnahme mit der **Polizei**

- | | |
|----------------------------|----------------|
| Inspektion Karlstadt | 09353 / 9741-0 |
| Station Gemünden | 09351 / 9741-0 |
| Inspektion Lohr | 09352 / 8741-0 |
| Inspektion Marktheidenfeld | 09391 / 9841-0 |

Die Polizei nimmt dann telefonischen Kontakt zum Jugendamt auf

8. Rehabilitation

Bei einem Unbegründeten Verdacht gegen pädagogisches Personal in einer Kita ist es wichtig, eine sorgfältige Rehabilitation und Aufarbeitung durchzuführen.

Der Prozess zielt darauf ab, die betroffene Person wieder in ihr Team zurückzubringen und ihre Arbeitsfähigkeit zu fördern.

Es ist entscheidend, dass der Verdacht für alle Betroffenen nachvollziehbar ausgeräumt wird, um die Wiederherstellung des guten Rufes zu ermöglichen.

Es muss ein Rehabilitierungsverfahren eingeleitet werden, das die gleiche Sorgfalt und Intensität wie die Überprüfung des Verdachts anwendet.

Diese Schritte helfen, die Belastungen zu bewältigen und eine positive Arbeitsatmosphäre zu fördern.